Richtlinie

über die Gewährung von Zuschüssen für soziokulturelle Kleinstprojekte des Städtebauförderungsprogramms „Sozialer Zusammenhalt“ im Gebiet Nauen - Innenstadt-Ost

(Richtlinie Aktionsfonds)

Die Stadt Nauen fördert im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Sozialer Zusammenhalt“ auf Grundlage der Richtlinie zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen – Städtebauförderungsrichtlinie (StBauFR 2021) des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg vom 20. September 2021 in der jeweils geltenden Fassung kleine Maßnahmen und Projekte zur Verbesserung der soziokulturellen und freizeitbezogenen Angebote und des Stadtteillebens.

§ 1
Zweck der Zuwendung

1. Die Förderung zielt auf:

- die Stärkung des Vereinslebens und der Nachbarschaften im Gebiet Innenstadt-Ost,
- die Aktivierung von Selbsthilfe und Eigenverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner,
- die Stärkung der Identifikation mit dem Wohngebiet,
- das friedliche und respektvolle Zusammenleben im Quartier.

2. Der Aktionsfonds dient der Unterstützung von Aktionen, die von Bewohnerinnen und Bewohnern getragen werden, sowie soziokultureller Kleinstprojekte. Seine Zielrichtung ist in der jeweils aktuellen städtebaulichen Zielplanung darzustellen und im Sinne der Programmintentionen des Programms „Sozialer Zusammenhalt“ umzusetzen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das festgelegte Fördergebiet Innenstadt-Ost im Städtebauförderungsprogramm „Sozialer Zusammenhalt“.

§ 3
Zuwendungsfähige Maßnahmen

1. Gefördert werden Aktionen und soziokulturelle Kleinstprojekte zur Verbesserung der sozialen, kulturellen und freizeitbezogenen Angebote und des Stadtteillebens, die den Zielen der jeweils aktuellen städtebaulichen Zielplanung für die Gesamtmaßnahme „Innenstadt-Ost“ und den Programmintentionen des Programms „Sozialer Zusammenhalt“ entsprechen.

Dazu gehören z. B.:

- Quartier- und Straßenfeste,
- gebietsbezogene soziale, kulturelle und sportliche Aktivitäten von Vereinen, Initiativen oder Gruppen von natürlichen Personen,
- Sozialarbeit im Gebiet, wie Projekte der Kinder- und Jugendarbeit, der Seniorenarbeit, generationsübergreifende Projekte (z. B. gemeinsame Exkursionen, Ferienaktionen, Wettbewerbe von Mietergemeinschaften),

2. Förderfähig sind Sach- und Materialkosten, Raum- und Gerätemieten sowie, wenn spezielle Fachkenntnisse und Qualifikationen erforderlich sind, notwendige Fremdvergaben.

3. Nicht förderfähig sind:

- Personal- und Betriebskosten des Zuwendungsempfängers, Kosten für Rechts- und Steuerberatung, Maklergebühren und Finanzierungskosten,
- Gebühren, die der Antragsteller zu entrichten hat,
- Ausgaben, die bereits durch anderweitige Einnahmen finanziert sind,
- Speisen und Getränke,
- Kosten für Unterhaltung, Pflege und Instandhaltung sowie Kostenanteile, für die steuerliche Vergünstigungen oder ein Vorsteuerabzug in Anspruch genommen werden können,
- Maßnahmen, die nicht den Zielen der jeweils aktuellen städtebaulichen Zielplanung für die Gesamtmaßnahme „Innenstadt-Ost“ und den Programmintentionen des Programms „Sozialer Zusammenhalt“ bzw. nicht den Förderbestimmungen laut Fördermittelbescheid entsprechen.

§ 4
Zuwendungsvoraussetzungen

1. Antragsteller können sein:

- natürliche Personen,
- Eigentümer, Verfügungsberechtigte,
- Vereine, Bürgerinitiativen, Verbände,
- organisierte Gruppen und Einrichtungen, z. B. Kinder- und Schülergruppen, Jugendeinrichtungen, Seniorenclubs usw.

2. Die Zweckbindungsfrist für geförderte Sachmittel orientiert sich an ihrer durchschnittlichen Nutzungsdauer. Der Antragsteller hat gegenüber der Stadt Nauen zu erklären, dass die Sachmittel nur für die bezweckte Nutzung eingesetzt werden.

§ 5
Höhe der Zuwendungen

1. Der Fördersatz beträgt bis zu 100 % des Maßnahmenumfangs, höchstens jedoch 500,00 € je Kleinstprojekt.

2. Die jährliche Finanzausstattung des Aktionsfonds beträgt maximal 5.000,00 € je städtebaulicher Gesamtmaßnahme und Jahr.
3. Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushalts- bzw. Städtebaufördermittel. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

§ 6
Verfahren

1. Eine kostenlose Information und Beratung zur Antragstellung, Bewilligung und Durchführung erfolgt durch das Quartiersmanagement oder einer Gebietsbeauftragten.
2. Ein Antrag ist schriftlich beim Quartiersmanagement zu stellen. Dabei ist die Gesamtfinanzierung der beantragten Maßnahme darzustellen.
3. Die Bewilligung erfolgt durch ein lokal zu bildendes Gremium.
4. Nach schriftlicher Antragsbewilligung erfolgt die Auszahlung gegen Vorlage von Originalbelegen, Rechnungen und Übergabe der Dokumentation. Die Rechnungslegung hat spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme zu erfolgen.
5. Die Auszahlung erfolgt durch das Quartiersmanagement.
6. Änderungen bei bewilligten Maßnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch das Quartiersmanagement.
7. Der Förderempfänger verpflichtet sich, die geförderten Maßnahmen in geeigneter Weise zu dokumentieren (Fotos, Videos, Berichte) und die Dokumentation dem Quartiersmanagement für Veröffentlichungen im Rahmen des Förderprogramms kostenlos zur Verfügung zu stellen.
8. Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst nach Erhalt der Bewilligung nach Abs. 3 begonnen werden. Als Maßnahmenbeginn wird bereits das Datum der Auftragsvergabe gewertet.

§ 7
Schlussbestimmungen

Im Falle eines Verstoßes gegen Bestimmungen dieser Richtlinie oder falscher Angaben wird die Bewilligung auch nach Auszahlung des Zuschusses widerrufen. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge sind zurückzuzahlen und werden mit dem Widerruf der Bewilligung zur Rückzahlung fällig.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Nauen in Kraft und gilt für die Dauer der städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Innenstadt-Ost“ im Städtebauförderungsprogramm „Sozialer Zusammenhalt“.

Nauen, den 8. Oktober 2026

gez. Dr. Michael Wiebersinsky
Bürgermeister